

STEUERTIPP

Außergewöhnliche Belastung: Kosten für erwachsene Kinder

Foto: Andrei / AdobeStock

„Das Kindergeld endet mit Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit dem 25. Geburtstag des Kindes. Bei studierenden Kindern – insbesondere wenn sie vorher eine Ausbildung absolviert haben – kann sich der Studienabschluss hinziehen. Dann ändert sich mit dem 25. Geburtstag des Kindes die steuerliche Situation für die Eltern. Es muss geprüft werden, ob die Unterhaltsverpflichtung der Eltern nach dem Wegfall des Kindergeldes in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden kann. Der steuerliche Vorteil kann dabei weit höher sein als das frühere Kindergeld! Fast 11.000 Euro Unterhaltszahlungen können maximal anerkannt werden. Praktisches Problem: der Nachweis. Tipp: Eltern mit Kindern über 25, die noch in Ausbildung oder Studium sind, sollten regelmäßige monatliche Überweisungen mit dem Stichwort „Unterhalt“ auf das Bankkonto des Kindes vornehmen. Nur so passt der Nachweis für die Steuererklärung.“



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker**Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****§**

Kurze Ausbildung (bü). Absolviert ein Mann im Rahmen seines Zivildienstes bei der Feuerwehr eine nur sechs Wochen dauernde Ausbildung zum Rettungshelfer und nimmt danach eine weitere Ausbildung zum Piloten auf, so kann er die Kosten für die Piloten-Ausbildung (fast 80.000 Euro) als vorweggenommene Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Die Piloten-Ausbildung ist als Zweitausbildung anzuerkennen. Grundsätzlich können Aufwendungen für eine Berufsausbildung als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden, wenn „diese in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen stehen.“ Das gilt nicht, wenn es sich um Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung handelt, sofern diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

BFH, VI R 41/20 – vom 12.1.2023

§**Frist verpasst, Ausrede gesucht (bü).**

Eine Frau will Einspruch gegen einen Steuerbescheid einlegen, verpasst dafür aber die Frist. Später versucht sie „zu retten, was zu retten ist“ und argumentiert, dass die Rechtsbehelfsbelehrung zu dem Punkt „Elektronische Übermittlung von Einsprüchen“ fehlerhaft sei. Dort werde nicht auf die Möglichkeit hingewiesen, dass eine „einfache“ E-Mail (ohne elektronische Signatur) ausreiche, um elektronisch Einspruch zu übermitteln. Fakt ist: Wird auf die Möglichkeit der elektronischen Einlegung des Einspruchs hingewiesen, so muss nicht zusätzlich auch noch darauf ausdrücklich hingewiesen werden, dass bei Einspruchseinlegung per E-Mail eine „einfache“ E-Mail ausreicht.

FG Berlin-Brandenburg, 16 K 16190/21 – vom 5.5.2022

§**Auch schlechtes Programm kostet (bü).**

Wenn eine Frau mit dem Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unzufrieden ist, muss sie den Rundfunkbeitrag trotzdem zahlen. Ihre Argumente, die Programmvietfalt sei „mangelhaft“ und es liege ein „generelles strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ vor, reichen nicht, um die Zahlung zu verweigern. Der Rundfunkbeitrag wird ausschließlich als Gegenleistung für die Möglichkeit des Rundfunkempfangs erhoben. Ziel des Beitrags ist es, eine staatsferne bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Die Programmfreiheit der öffentlich-rechtlichen Sender sei vom Grundgesetz garantiert. Einwände gegen die Qualität oder die Vielfalt der öffentlich-rechtlichen Programminhalte könnten „die Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht infrage stellen“.

Bayerischer VwGH, 7 BV 2642/22